



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST  
Homepage: www.bmv.gv.at  
DVR: 0000175

## GZ. 190500/4-II/B/5/01

An alle / das / die / den  
Landeshauptmänner  
Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge  
Wirtschaftskammer Österreichs  
Fachverband der Fahrzeugindustrie  
Bundes-Ingenieurkammer  
ÖAMTC  
ARBÖ  
Bundesministerium für Inneres Abteilung IV/13, Dr. Grundtner  
Kammer für Arbeiter und Angestellte  
Bundesgremium des Fahrzeughandels  
ÖBB Personenverkehr-Bahn-Bus  
Post und Telekom Austria AG

Sachbearbeiter/in: SITTLINGER  
Tel.: (01) 711 62 DW 1802

### **Betrifft: Spritzschutzsysteme nach §4a Abs.2 KDV 1967;**

Ergänzung zu Zl.: 190.500/8-II/A/5/99 und 190.500/3-II/B/5/00

1.) Mit den Erlässen **190.500/8-II/A/5/99** und **190.500/3-II/B/5/00** wurden ergänzende Bestimmungen zum Spritzschutzsystem festgelegt, wobei auch versucht wurde, Begriffe, die mehrmals zu unterschiedlichen Auslegungen führten, entsprechend klarzustellen. Die Basis für diese Bestimmungen finden sich in der **Richtlinie 91/226/EWG<sup>1</sup>**.

1.1. Im Sinn dieser Richtlinie sind:

**1.1.1. Spritzschutzsysteme** dazu bestimmt, die Zerstäubung von durch die sich drehenden Fahrzeugreifen hochgeschleuderten Wassers zu verhindern. Das Spritzschutzsystem besteht je nach Fall aus Radabdeckung, Schmutzfänger und Schürzen mit einer Spritzschutzvorrichtung.

**1.1.2. Radabdeckungen** starre oder halbstarre Teile, die das von den sich drehenden Reifen hochgeschleuderte Wasser abfangen und auf den Boden ableiten sollen. Radabdeckungen können ganz oder teilweise fester Bestandteil der Karosserie oder anderer Teile des Fahrzeugs sein, wie etwa der unteren teils einer Ladefläche.

---

<sup>1</sup> 1.) Amtsblatt Nr.: L103 vom 23.4.1991

**1.1.3. Schmutzfänger** senkrecht hinter dem Rad am unteren Teil des Fahrgestells oder der Ladefläche oder an der Radabdeckung angebrachte flexible Teile.

**1.1.4. Spritzschutzvorrichtungen** Teile des Spritzschutzsystems, die in der Schürze, in der Radabdeckung oder im Schmutzfänger dazu dienen, dass kein Sprühwasser hindurchtreten kann bzw. die Energie des hochgespritzten Wassers aufnimmt und so das Verspritzen des Wassernebels verringert.

**1.1.5. Schürzen** Ausrüstungsteile, die etwa senkrecht und parallel zur Längsebene des Fahrzeuges stehen. Diese können fester Bestandteil der Radabdeckung oder der Karosserie sein.

Die **Prüfung** dieser Spritzschutzvorrichtungen hat nach Anlage II, der Anbau der Spritzschutzsysteme mit den Spritzschutzvorrichtungen nach Anhang III der o.g. Richtlinie zu erfolgen ( siehe Beilage)

2.) Hersteller bieten unterschiedlich strukturierte Matten aus Gummi oder Kunststoff an, die im Verbund mit Radkasten, Schmutzfänger und Schürzen das Spritzwasser gezielt ableiten. Dadurch kann der Sprühnebel um mindestens 70 % reduziert werden, wodurch der nachfolgende Verkehr wie auch der Lkw-Fahrer eine bessere Sicht haben.

3.) Da es mehrfach zu **Interpretationsschwierigkeiten** bei den Begriffen "**Spritzschutzsystem**" und "**Spritzschutzvorrichtung**" kam, wird nochmals klargestellt, dass sich die Ausnahmeregelungen in den o.g. Erlässen lediglich auf die Spritzschutzvorrichtungen beziehen.

Entsprechende Radabdeckungen, Schürzen etc. zur Einhaltung des Anhangs III sind nach wie vor vorgeschrieben..

4.) Mit Erlass 190.500/8-II/A/5/99 wurde festgelegt, dass "*.....an Fahrzeugen, bei denen **das Vorhandensein solcher Einrichtungen mit dem Verwendungszweck unvereinbar ist, keine Spritzschutzvorrichtungen angebracht sein müssen***"

Diese Bestimmung ist nach Erlass 190.500/3-II/B/5/00 bislang nur auf Fahrzeuge anzuwenden, die einen Betonmischer- oder Dreiseitenkipperaufbau haben.

Von mehreren Stellen kamen immer wieder Klagen darüber, dass auch bei Fahrzeugen der Müllentsorgung die Anbringung des Spritzschutzes nur sehr schwer bzw. nicht möglich ist.

5.) Es wird deshalb ergänzt, dass auch **Fahrzeuge für die Müllentsorgung**, mit den entsprechenden Aufbauten, von der verbindlichen Ausrüstung mit Spritzschutzvorrichtungen entsprechend 3. ausgenommen sind, sofern diese im kommunalen Bereich und nur lokal eingesetzt werden. Ein Verbot des Betriebes auf Autobahnen ist nicht gegeben, da diese im Regelfall nur sehr kurz benützt wird.

**6.)** Alle übrigen Punkte der bereits zitierten Erlässe 190.500/8-II/A/5/99 und 190.500/3-II/B/5/00 finden unverändert Anwendung.

*Sie werden ersucht, betroffene Stellen hiervon in Kenntnis zu setzen.*

Wien, am 28.2.2001  
Für die Bundesministerin  
Dipl. Ing. Lukaschek  
Ministerialrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: